



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/2527  
Fax: ++43-1-53109/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-817.328/0002-DSR/2008

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Per Mail: roland.sauer@bmwa.gv.at  
peter.heit@bmwa.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;

**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 180. Sitzung am 5. März 2008 einstimmig **beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art. I (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes):**

**Zu § 19b:**

Abs. 4 dritter Satz sieht eine undifferenzierte Sichtung sämtlicher betriebsbezogener Unterlagen vor. Dies scheint aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedenklich (§ 1 Abs 2 letzter Satz DSG 2000). Um dies besser zum Ausdruck zu bringen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „[...] Einsicht in die zu deren Beurteilung nötigen betriebsbezogenen Unterlagen und Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren.“

In Abs. 5 zweiter Satz fehlt eine Aussage, zu welchem Zweck den Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Einsicht gewähren ist. Mit Blick auf den allgemeinen Datenschutzgrundsatz der Zweckbegrenzung sowie jenen der Verhältnismäßigkeit kann es freilich kein zweckfreies generelles Einsichtnahmerecht in Dokumentationen einer anderen

Behörde bzw. Verwaltungsstelle geben. Eine entsprechende Präzisierung wäre daher angezeigt (bspw. „stichprobenartige /anlassfallbezogene Einsichtnahme“ zum Zwecke der Kontrolle der rechtmäßigen /zweckmäßigen Mittelverwendung bzw. der Wahrnehmung der Aufsicht nach § 19c oÄ).

Zugleich sei an dieser Stelle auf den inhaltlichen engen Zusammenhang mit der in § 19c Abs. 2 normierten Auskunftspflicht hingewiesen. Auf den ersten Blick scheint sich letztere Regelung mit § 19b Abs. 5 Satz 2 inhaltlich zu überschneiden. Es wäre in diesem Lichte daher erwägenswert, den Regelungsgehalt des § 19b Abs. 5 Satz 2 dahin zu hinterfragen, ob – zumindest in Bezug auf das BMWa – nicht mit den Auskunftsbestimmungen des § 19c Abs. 2 das Auslangen gefunden werden könnte.

Die in Abs. 6 enthaltene Anordnung, dass dadurch „schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 dadurch aber nicht verletzt werden“ dürfen, ist zwar zu begrüßen, allerdings erscheint diese Vorgabe zu allgemein und für die Praxis nicht konkret genug. Wann nämlich schutzwürdige Interessen durch eine solche „Auslagerung“ von Tätigkeiten verletzt sein könnten, lässt sich aus dem Text ebenso wenig wie den Erläuterungen entnehmen.

Fraglich könnte auch sein, ob die zitierte Norm als bereichsspezifische Ermächtigung zur Heranziehung eines Dienstleisters iSd § 4 Z 5 DSG 2000 zu interpretieren ist oder aber als Ermächtigung zur Ausgliederung schlechthin, verbunden mit einer eigenen datenschutzrechtlichen Auftraggebereigenschaft (§ 4 Z 4 DSG 2000) der „ausgegliederten Einrichtung“.

Die Zulässigkeit der Heranziehung eines Dienstleisters ist allgemein bereits in § 10 DSG 2000 normiert und bräuchte insofern keiner separaten Regelung. Davon abgesehen erscheint im gegebenen Kontext folgender Aspekt entscheidend: Um dem Erfordernis der rechtmäßigen und sicheren Datenverwendung (etwa iSd § 10 DSG 2000) und der Zuverlässigkeit zu genügen, dürfen die „geeigneten externen Einrichtungen“ insbesondere kein Eigeninteresse an betriebsbezogenen Informationen der betreffenden geförderten Unternehmen haben, müssen also eine einer staatlichen Verwaltungsstelle im Sachzusammenhang vergleichbare Neutralität bzw. Unparteilichkeit gewährleisten. Nicht zu übersehen ist dabei insbesondere die allfällige Personalfluktuations in solchen externen Einrichtungen, die zu potentiellen Interessenkollisionen führen könnte. In diesem Lichte erscheint eine stärkere Herausarbeitung des „Geeignetheitskriteriums“ geboten.

### **Zu § 19c:**

Die zu § 19b Abs. 6 formulierten Überlegungen sind analog auf den Fall des § 19c Abs. 4 übertragbar, wonach der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sich bei der Ausübung der Aufsicht erforderlichenfalls „geeigneter externer Einrichtungen bedienen“ kann.

### **Zu § 19d:**

Der zweite Satz dieser Bestimmung scheint va. wegen seines letzten Halbsatzes unverständlich. Wesentlicher Gesichtspunkt bei einer Korrektur muss sein, dass die Datenübermittlung auf die tatsächlich relevanten Fälle beschränkt bleibt. Es wäre insofern eine klare Zweckangabe (bezogen auf die Übermittlung) vorzunehmen.

### **Zu § 19e:**

Diese Bestimmung unternimmt den Versuch einer umfassenden Regelung der zulässigen Datenverarbeitung durch das BMWA und die Lehrlingsstellen. Der Einleitungssatz des Abs. 1 erscheint indessen insofern ohne selbständigen Gehalt, als er lediglich die generelle Regel des § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 wiederholt. Er sollte daher mit Satz 2 so kombiniert werden, dass es heißt: „Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind zur Verarbeitung nachstehender Daten ermächtigt, soweit deren Verwendung für die Erfüllung der Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“ Grundsätzlich zu hinterfragen wäre, ob tatsächlich die Lehrlingsstellen und das BMWA eine inhaltlich idente Ermächtigung zur Datenverarbeitung besitzen sollen/dürfen. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass das BMWA selbst und die Lehrlingsstellen nicht dieselben Aufgaben haben. Träfe dieser Gedanke zu, stellte sich die Frage nach einer ausreichenden Differenzierung der gesetzlichen Datenverarbeitungsermächtigung („Wesentlichkeitsgrundsatz“).

Hinsichtlich mancher Daten, wie etwa der Staatsangehörigkeit, fragt es sich, inwieweit sie zur Erreichung der mit dem Gesetz angestrebten Ziele relevant sind. Daher wird eine Überprüfung der genannten Datenarten anhand des Kriteriums der Erforderlichkeit angeregt.

Zur in Abs. 2 vorgesehenen Datenübermittlungsermächtigung ist wiederum auf den Umstand zu verweisen, dass hier inhaltlich die generelle Regel des

§ 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 wiederholt wird. Auch die Auflistung der Kategorien von Datenempfängern bringt wegen ihrer Allgemeinheit („Behörden“) keinen besonderen Mehrwert. Genau betrachtet stellt die vorgeschlagene Formulierung daher keine eigenständige Übermittlungsermächtigung iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar. Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Übermittlung wäre daher im Einzelfall jeweils auf die bereichsspezifische Ermächtigung abzustellen.

Hinsichtlich Abs. 3 stellen sich im Grunde ähnliche Fragen, wie sie oben bereits zu § 19b Abs. 6 und § 19c Abs. 4 aufgeworfen wurden. Sofern es hier um die Regelung der Heranziehung eines „Dienstleisters“ iSd § 4 Z 5 DSG 2000 geht, was der Begriff „überlassen“ zu indizieren scheint, ist die Regelung überflüssig. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Heranziehung eines Dienstleisters ist nämlich bereits in § 10 DSG 2000 geregelt.

Sofern tatsächlich (gesetzliche) „Aufgaben“ übertragen würden, stellte sich die Frage nach der Zulässigkeit dieser „Aufgabenprivatisierung“ bzw. läge genau besehen keine Überlassung iSd § 4 Z 11 DSG 2000 vor, sondern eher eine Übermittlung iSd § 4 Z 12 leg. cit. Diesfalls erschiene es jedoch mit Blick auf die nicht nähere Bezeichnung der bezüglichen Aufgaben fraglich, ob noch von einer ausreichend bestimmten Regelung auch unter dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG ausgegangen werden kann. Aus den genannten Erwägungen fehlt es dem aktuellen Text des § 19e Abs. 3 an Klarheit.

11. März 2008  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**